

Vorlage Nr.II/ 31/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Zuwendungsrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

A Problem

Am 18. März 2020 wurde das öffentliche Leben in Bremen und am 19. März 2020 in Bremerhaven stark eingeschränkt. Ziel ist es, die Übertragungswege des Coronavirus zu unterbrechen und damit das Risiko für die Bevölkerung, sich anzustecken, einzudämmen.

Mit der „Allgemeinverfügung zum „Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus“ des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven hat der Magistrat in seiner Sitzung am 18.03.2020 alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen und Menschenansammlungen verboten. Die Allgemeinverfügung ist am Donnerstag, den 19. März 2020 um 0:00 Uhr in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 19. April 2020. Damit sind u. a. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen verboten. Begegnungsstätten und -treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Mütter, Familien, Kinder etc.) dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die neuen Regelungen und Verbote haben in vielen Bereichen weitreichende Auswirkungen. So können etwa durch Zuwendungen geförderte Projekte (u. a. Veranstaltungen) nicht durchgeführt bzw. Zuwendungsempfänger die Erfolgskennzahlen nicht mehr erreichen.

B Lösung

Der Magistrat sichert den Zuwendungsempfängern zu, dass aufgrund der besonderen Umstände im Vertrauen auf Projekte getätigte Ausgaben nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können. Darüber hinaus werden - trotz der die Arbeit einschränkenden städtischen Allgemeinverfügung - die Zuwendungen weiter ausgezahlt.

Aus den aktuellen Corona bedingten Einschränkungen sollen den Zuwendungsempfängern grundsätzlich keine wesentlichen Nachteile entstehen – insbesondere gilt dies für die Finanzierung der Fixkosten (zum Beispiel Miete und Gehälter sowie vertraglich bereits gebundene Honorarkräfte).

Projekte, die nach dem 19. April 2020 vorgesehen sind, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine geprüft werden), bis gegebenenfalls über die Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Sollten diese Projekte dennoch ausfallen müssen, werden die Zuwendungen zur Deckung der dabei weiterhin angefallenen Kosten als Vertrauensschutzregelung nicht zurückgefordert.

Institutionellen Zuwendungsempfängern entstehen durch die Nichterreichung von Erfolgskennzahlen keine Nachteile.

Unabhängig davon obliegt es den Zuwendungsempfängern, Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Kurzarbeitergeld, Krankenkassenleistung oder sonstige Entschädigungen selbständig zu prüfen und vorab sowie mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen. Sofern der Zuwendungsempfänger Kurzarbeitergeld bis zur Höhe der üblicherweise im Bewilligungsbescheid anerkannten Vergütung aufstockt, führt dies nur zu einer Reduzierung der zuwendungs-

fähigen Ausgaben um den Anteil des von der Agentur für Arbeit erhaltenen Kurzarbeitergeldes einschließlich der Sozialabgaben.

Die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehenden unabweisbaren Ausgaben sind auf ein Minimum zu beschränken.

Es wird erwartet, dass Mitarbeitende und vertragliche gebundene Honorarkräfte, die von einer Unterbrechung oder Aussetzung von Maßnahmen betroffen sind, soweit wie möglich anderen dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen beziehungsweise Bereichen im Zuwendungsbereich oder dem Magistrat angeboten werden, die aufgrund der Corona-Pandemie selbst personelle Engpässe aufweisen.

Die Rückforderungsverzichte sind auf einem von der Stadtkämmerei zu entwickelnden Vordruck zu dokumentieren und werden den Fachbereichen von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellt.

C Alternativen

Keine, die in der augenblicklichen Situation empfohlen werden kann. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 24.03.2020 gleichlautende Regelungen beschlossen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen. In Bezug auf die Zuwendungen wird jedoch davon ausgegangen, dass die bereits bewilligten Maßnahmen durch die Budgets der Bremerhavener Referate und Ämter gedeckt sind.

Konkrete Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zugesandt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, dass aufgrund der besonderen Umstände im Vertrauen auf Projekte getätigte Ausgaben nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können. Darüber hinaus sind - trotz der die Arbeit einschränkenden städtischen Allgemeinverfügung - die Zuwendungen weiter auszuführen.

Projekte, die nach dem 19. April 2020 vorgesehen sind, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine geprüft werden), bis gegebenenfalls über die Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Sollten diese Projekte dennoch ausfallen müssen, werden die Zuwendungen zur Deckung der dabei weiterhin angefallenen Kosten als Vertrauensschutzregelung nicht zurückgefordert.

Der Magistrat erwartet, dass Mitarbeitende und vertragliche gebundene Honorarkräfte, die von einer Unterbrechung oder Aussetzung von Maßnahmen betroffen sind, soweit wie möglich anderen dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen beziehungsweise Bereichen im Zuwendungsbereich oder dem Magistrat angeboten werden, die aufgrund der Corona-Pandemie selbst personelle Engpässe aufweisen.

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister